

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
15 (1868)**

8 (25.2.1868)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529520](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529520)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Er scheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gf.

1868. Dienstag, 25. Februar. №. 8.

Bekanntmachungen.

1) Die Abfuhr des Straßenkehrichts aus der Stadt Oldenburg vom 1. Mai d. J. an soll am

Mittwoch, den 4. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause hieselbst auf ein oder mehrere Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, und kann, wenn es gewünscht werden sollte, die Stadt dabei in zwei oder auch mehrere Bezirke getheilt werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch vorher in der Registratur auf dem Rathhause eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1868 Februar 19.

2) Am Donnerstag, den 12. März d. J., Mittags 12 Uhr, soll auf dem Rathhause die Grasnutzung am Ufer der neuen Huntestraße vom Mühlenstrom bis zum Dellestrich und an der Elisabethstraße öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1868 Februar 22.

Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 21. Februar 1868.

In der Einquartierungsangelegenheit war, wie pag. 2 seqq. des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilt, in der gemeinschaftlichen Sizung des Magistrats und Stadtraths vom 4. Januar d. J. beschlossen, sich nochmals in einer Remonstration, in welcher die Stadt bei der Nichtanerkennung der Verpflichtung, dem Militair Naturalquartier zu geben, beharre, an Großh. Staatsministerium zu wenden. Unter Vorlegung dieses Beschlusses, sowie des vom Vorsitzenden des Stadtraths, Herrn Oberappellationsrath Becker, in dieser Angelegenheit ausgearbeiteten, s. J. mitgetheilten

Gutachtens hatte der Magistrat demzufolge in dem dieserhalb erstatteten Berichte noch bemerkt:

... „Der Stadtrath und Magistrat sind der Ueberzeugung, daß das Gesetz vom 18. Mai 1855, betr. die anderweitige Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer, noch seinem ganzen Umfange nach in voller Kraft besteht, daß die Sorge für die Unterbringung des hier garnisonirenden Militärs als in der Militairlast begriffen hier lediglich dem Staate obliegt, der in der Gebäudesteuer fortwährend diejenigen Gelder im jährlichen Betrage von mehr als 12000 \mathfrak{M} mit erhebt, welche eben zur Bestreitung der Kosten der Unterbringung des Militärs bestimmt und in der Gebäudesteuer mit umgelegt sind. (cfr. das citirte Gesetz Art. 3 §. 1, 2, und 8.) Namentlich sind darunter auch diejenigen 1500 \mathfrak{M} befaßt, welche für die Benutzung der städtischen Caserne von Seiten des Staats bei Umlegung der Gebäudesteuer mit in Anrechnung gebracht sind, deren Zahlung im Art. 14 der Militairconvention vom 15. Juli 1867 oldenburgischerseits jedoch dem Preussischen Staate zur Bedingung gestellt und von diesem übernommen ist.

Die Militairconvention, ein zwischen den beiden Staaten freiwillig abgeschlossener Vertrag, hat übrigens hinsichtlich des erwähnten Gesetzes vom 18. Mai 1855 keinerlei Aenderungen treffen sollen und können.“

Nachdem sodann auf diesen Bericht von Großh. Regierung in Gemäßheit einer Höchstgenehmigten Verfügung des Großh. Staatsministeriums rescribirt war:

... daß der Bericht des Stadtmagistrats und das demselben beigefügte Gutachten zu einer Aenderung der in der Verfügung des Großh. Staatsministeriums vom 33. December v. J. — cfr. Gemeindeblatt de 1867 pag. 230 — enthaltenen rechtlichen Auffassung der Sache nicht geführt haben; übrigens sei bereits darauf Bedacht genommen, daß Einrichtungen getroffen werden, welche das Naturalquartier in den hiesigen Bürgerhäusern entbehrlich machen.

war diese Angelegenheit abermals auf die Tagesordnung der heutigen gemeinschaftlichen Versammlung gesetzt, welche nach eingehender Berathung die Erklärung abgab:

... „daß sie in dieser Angelegenheit die Großh. Staatsregierung und die Stadt bezw. Stadtgemeinde Oldenburg als sich gegenüberstehende Parteien ansehen und der Stadt alle Rechte vorbehalten müsse; übrigens bitte sie, die in Aussicht gestellten Einrichtungen, welche das Naturalquartier in den hiesigen Bürgerhäusern entbehrlich machen, baldmöglichst zu treffen.“

2. Ein Gesuch des als Lehrer an den Strafanstalten zu Bechta angestellten Lehrers Haberkamp an der hiesigen Vorschule, ihn schon auf Ostern d. J. seines Dienstes zu entlassen, ward genehmigt und zugleich auf Antrag der Schulcommission beschlossen, an Stelle des Lehrers Haberkamp den Lehrer Rüschen an der Heiligengeistthorschule zu Ostern d. J. als dritten Lehrer der Vorschule anzustellen, unter Beibehaltung seines bisherigen Gehalts.

Stadtrath.

Sitzung vom 21. Februar 1868.

1. Nachdem folgendes unterm 18. d. M. eingegangenes Rescript Großh. Regierung:

„In Gemäßheit einer Verfügung Großh. Staatsministeriums hat die Regierung dem Stadtmagistrat zu eröffnen, daß wegen der Wegverlegung eines Bataillons nach Barel Verhandlungen eingeleitet seien und jetzt die Stadt Oldenburg sich darüber zu erklären habe, ob dieselbe, um dies zu verhindern und das Bataillon hier zu erhalten, die erforderlichen Geldopfer zu bringen bereit sei. In Betreff der Höhe derselben fällt der Umstand wesentlich ins Gewicht, daß es sich hier in Oldenburg nicht um die Herstellung der Caserne für ein ganzes Bataillon, nebst den sonstigen für dasselbe erforderlichen Garnisonanstalten, sondern nur um eine Vermehrung der Wohnräume in den vorhandenen Casernen für reichlich 200 Mann handelt, wofür der Kostenaufwand, einschließlich für Inventar, auf ca. 20000 \mathcal{M} veranschlagt werden kann.“

mitgetheilt war, ward auf desfälligen Antrag des Magistrats beschlossen, das in dem vorstehenden Rescripte gestellte Anerbieten abzulehnen.

2. Mit der Ansetzung von 4 im Stadtgebiet neu erbauten Häusern zu Stättegeld erklärte sich der Stadtrath, wie solche vom Magistrat vorgenommen, einverstanden.

3. Für die Anschaffung von Schulmobiliar für die beiden zu Ostern d. J. neu zu errichtenden Classen der Cäcilien Schule wurden zu §. 34, 5 der Ausgabe des Voranschlags der Gemeindecasse für 1867/68 285 \mathcal{M} nachbewilligt.

4. Der Versammlung konnte mitgetheilt werden, daß der von der Aachener-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft der hiesigen Turner-Feuerwehr geschenkte Zubringer — sfr. pag. 10 des Gemeindeblatts de 1867 — sich bei der kürzlich mit demselben vorgenommenen Probe ausgezeichnet bewährt habe.

Gemeinderath.

Sizung vom 21. Februar 1868.

Nachdem sich in Folge der nach der Bekanntmachung des Großh. Staatsministeriums vom 28. Mai 1864 mit der Königlich Preussischen Regierung bezüglich des Preussischen Ladegebiets abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention, in welcher die Stadt Oldenburg für einen Hauptetappenort erklärt war, die Durchmärsche und Einquartierungen Preussischer Truppen in hiesiger Stadt sehr vermehrt hatten, war auf desfälligen Antrag des Magistrats in der Sizung des Gemeinderaths vom 1. Juli 1864 — sfr. Gemeindeblatt de 1864 pag. 121 — beschlossen, anstatt der früheren, veralteten und in manchen Beziehungen nicht mehr praktischen Vertheilungsart der Einquartierung nach der registerlichen Qualität der Häuser zur Servicecasse fortan die einzuquartierenden Mannschaften über die Häuser der Stadt nach der Einschätzung derselben zum Miethwerth in der Weise zu vertheilen, daß Häuser bis zum Miethwerth von 100 \mathfrak{M} incl. mit 1 Mann, bis zu 200 \mathfrak{M} incl. mit 2 Mann und über 200 \mathfrak{M} eingeschätzte Häuser mit 3 Mann belegt werden sollten. Zur Aufstellung derartiger Grundsätze hielten Magistrat und Gemeinderath in Gemäßheit Art. 131 der Gemeindeordnung („Wegen der die Gemeindegewohner treffenden Naturaleinquartierung hat der Gemeinderath die Grundsätze der Vertheilung festzusetzen.“) sich ganz unzweifelhaft für competent und sind seit jener Zeit auch alle die Stadt treffenden Einquartierungen — abgesehen von einzelnen durchmarschirenden Soldaten, die in Wirthshäuser gelegt wurden — stets nach obigen Grundsätzen über die einzelnen Häuser vertheilt worden.

Der Magistrat war daher sehr erstaunt, als plötzlich, nachdem auch der seit Mitte December v. J. bekanntlich in Naturalquartieren untergebrachte Theil der hiesigen Garnison nach obigen Grundsätzen vertheilt war, Großh. Regierung sich veranlaßt fand, einen Bericht des Magistrats darüber einzufordern, weshalb die nach Art. 134 der Gemeindeordnung („Die Beschlüsse des Gemeinderaths über eine neue, weder im Geseze noch im Herkommen, noch in den Gemeindestatuten begründete Vertheilungsart der Gemeindelasten, imgleichen über eine neue, nicht schon hergebrachte oder gesetzlich gestattete Erhebung von besonderen Gebühren bedürfen der Genehmigung der Regierung.“) anscheinend der Genehmigung der Regierung bedürfenden, in der Stadt Oldenburg zur Anwendung gebrachten Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierungslast nicht zur Genehmigung vorgelegt seien und glaubte unter Bezugnahme auf Art. 131 der Gemeindeordnung hierauf nur erwidern zu sollen, daß im Hinblick auf den gen. Artikel der Gemeindeordn. die Einholung einer oberlichen Genehmigung nicht werde verlangt werden können. (Fortf. folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

